Die genaue Aufklärung des Sachverhalts und die Feststellung der Höhe des Schadens erfordern, daß der Geschädigte dabei aktiv mitwirkt und insbesondere von sich aus alle rechtserheblichen Tatsachen mitteilt, die ihm zugänglichen Beweismittel vorlegt sowie die geforderten Auskünfte gibt. Die staatlichen Organe sind verpflichtet, den Bürger bei der Beschaffung der erforderlichen Angaben zu unterstützen und selbst alles Erforderliche zur Aufklärung des Sachverhalts zu unternehmen. Das schließt Untersuchungen an Ort und Stelle und unter Umständen einen persönlichen Besuch bei dem geschädigten Bürger ein. Eine Verpflichtung des geschädigten Bürgers zum Nachweis der Rechtswidrigkeit der Schädigung besteht nicht.

Bei berechtigten Ansprüchen entspricht es der sozialistischen Gesetzlichkeit, den dem Bürger zugefügten Schaden schnell und unbürokratisch auszugleichen. Über den Antrag soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang entschieden werden. Wenn diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß dies in den Akten vermerkt werden. Dem Bürger ist dann ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Sometic Ed Citoticii.

Die Mitwirkung der Staatlichen Versicherung

Die Staatliche Versicherung ist gemäß § 7 StHG verpflichtet, die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen auf deren Verlangen in Staatshaftungsfragen zu beraten. Die Erfahrungen der Staatlichen Versicherung bei der versicherungsrechtlichen Schadensregulierung können auch im Staatshaftungsverfahren genutzt werden.

Die Entscheidung darüber, ob Staatshaftungsansprüche, zivilrechtliche Ansprüche oder ob überhaupt Schadenersatzansprüche juristisch begründet sind, kann im Einzelfall schwierig sein. Praktisch problematisch sind Zweifelsfälle, bei denen Versicherungsansprüche und Staatshaftungsansprüche alternativ auftreten. Bei solchen Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Anspruch bei der Staatlichen Versicherung geltend zu machen, die die Möglichkeit hat, die von ihr an einen Bürger geleisteten Zahlungen, die sich später als Staatshaftungsforderungen erweisen, vom zuständigen Staatsorgan zurückzuerhalten. Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind im Prinzip für Staatshaftungsansprüche, die Bürger gegen sie geltend machen, nicht versichert (vgl. § 6 Abs. IVO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18.11.1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S.679). Dementsprechend wird auch in §8 StHG festgelegt, daß der. Schadenersatz aus den Haushaltsmitteln oder den finanziellen Fonds dieser Organe oder Einrichtungen zu leisten ist. Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung bearbeiten Staatshaftungsansprüche der Bürger unmittelbar nur in Ausnahmefällen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den staatlichen Organen bzw. Einrichtungen und der Staatlichen Versicherung über die Zuständigkeit für die Schadensregulierung auftreten. Eine weitere Ausnahme regelt §7 Abs. 2 StHG, wonach die Staatliche Versicherung die Rechte und Pflichten der zuständigen staatlichen Organe oder Einrichtungen unmittelbar wahrnimmt, wenn dies für den jeweiligen Bereich oder für bestimmte Aufgabengebiete im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt wurde. Das trifft gegenwärtig z. B. für den Bereich der bewaffneten Organe, für die Zollverwaltung, die Armeesportvereinigung "Vorwärts" und die Sportvereinigung "Dynamo" und deren Grundorganisationen zu.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des zuständigen staatlichen Leiters über den Schadenersatzantrag kann der Bürger innerhalb eines Monats nach 'Zustellung oder Bekanntgabe Beschwerde einlegen, und zwar bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung, deren Entscheidung angefochten wird. Über die Beschwerde soll innerhalb eines Monats nach Eingang entschieden werden. Bei Nichteinhaltung dieses Termins aus besonderen Gründen muß der Bürger einen Zwischenbescheid erhalten. Sofern der zuständige Leiter der Beschwerde nicht abhilft, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung vorzulegen. Für diesen Leiter gelten die gleichen vorher genannten Fristen und Anforderungen für die Bearbeitung der Beschwerde. Seine Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (vgl. §6 Abs. 2 u. 3 StHG).